

TOP 9

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages

Antragsteller: Landesjugendleitung

Der Landesjugendleitertag möge beschließen:

Folgende neue Passagen werden in der Landesjugendordnung ergänzt.

<i>Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages bisher</i>	<i>Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages neu</i>
<p>§ 10 Abstimmung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.2. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim, wenn dies von einem/r stimmberechtigten Vertreter*in des Landesjugendleitertages verlangt wird.3. Bei schriftlicher Abstimmung werden die Stimmzettel durch drei vom Landesjugendleitertag zu benennende Personen ausgezählt.4. Der Landesjugendleitertag beschließt mit der einfachen Mehrheit sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. <p>§ 12 Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht der Landesjugendleitertag einstimmig die offene Wahl beschließt.2. Für die Wahl der Landesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen.3. Gewählt ist diejenige Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang nur mit den beiden Kandidaten und Kandidatinnen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint hatten, statt.	<p>§ 10 Abstimmung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen offen.2. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim, wenn dies von einem/r stimmberechtigten Vertreter*in des Landesjugendleitertages verlangt wird.3. Bei schriftlicher Abstimmung werden die Stimmzettel durch drei vom Landesjugendleitertag zu benennende Personen ausgezählt.3. 4. Der Landesjugendleitertag beschließt mit der einfachen Mehrheit sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. <p>§ 12 11 Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht der Landesjugendleitertag einstimmig die offene Wahl beschließt.2. Für die Wahl der Landesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen.3. Gewählt ist diejenige Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang nur mit den beiden Kandidaten und Kandidatinnen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint hatten, statt.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit.	§ 13 14 Änderung der Geschäftsordnung Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit.
--	---

Begründung:

Diese Ergänzung ist zwar aufgrund der aktuellen Gesetzeslage für den diesjährigen Landesjugendleitertag noch nicht notwendig, sichern die Handlungsfähigkeit der JDAV Rheinland-Pfalz/Saarland langfristig für entsprechende Notsituationen ab.